

SkF – da sein, leben helfen



Engagement **SkF** Rechtliche
Einrichtung **SkF** Straffälligen
on **SkF** Pflegekinderdienst **SkF**
agement **SkF** Rechtliche Betre
Einrichtung **SkF** Straffälligen
t/Frauenhaus **SkF** Auslandsad
ienbezogene Armutsprävention
ng **SkF** Hilfen für psychisch Kran
Arbeit mit allein Erziehenden **Sk**
option **SkF** Ehrenamtlich - Bürg
SkF Wohnungslosenhilfe **SkF** Hä
Straffälligenhilfe **SkF** Rechtlich
rschaftsberatung **SkF** Familienbe
Arbeit mit allein Erziehenden **Sk**
Pflegekinderdienst **SkF** Familien
ption **SkF** Mutter-Kind-Einrichtung
agement **SkF** Rechtliche Betreuung
Einrichtung **SkF** Straffälligenhilfe
t/Frauenhaus **SkF** Auslandsadopti
SkF Hilfen für psychisch Kranke **Sk**
gendhilfe **SkF** Häusliche Gewalt/Fr
SkF Ehrenamtlich - Bürgerschaftliche
ind-Einrichtung Arbeit mit allein Erz
slandsadoption **SkF** Pflegekinderdie

Information zur rechtlichen Betreuung mit Veranstaltungskalender

für ehrenamtliche
Betreuerinnen und Betreuer,
Bevollmächtigte
und Interessierte

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN E.V.
in Hagen



Herausgeber: Sozialdienst kath. Frauen e.V Hagen
Caritas Verband Witten e.V.

Redaktion: Michael Gebauer
SkF Hagen

Heike Terhorst
Caritas Betreuungsverein

Stand 04/2009

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Ehrenamtliche rechtliche Betreuer gesucht	4
Worum geht es beim Betreuungsrecht?	6
Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer gestellt?	7
Auswirkung der Betreuung	8
Welche Aufgaben hat der Betreuer?	8
Hilfe durch unseren Betreuungsverein	9
Regelmäßige Angebote	11
Wer klug ist, sorgt vor	13
Was ist eine Vorsorgevollmacht	14
Gestaltung der Vorsorgevollmacht	15
Die Betreuungsverfügung	16
Suchen Sie Unterstützung? Wir helfen	17
Muster Vorsorgevollmacht	18
Muster Betreuungsverfügung	20



Das Team des SkF-Betreuungsvereins in Hagen:
Doris Westermann, Renate Siegler-Vieregge, Klaus Lisdau,
Siegfried Kohl und Sabine Sattler

Vorwort

In unserer schnelllebigen Zeit gibt es viele Menschen, die es aufgrund des Alters, einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr schaffen, im Alltag allein zurecht zu kommen. Die Sorge um das Wohlergehen dieser Menschen gehört zu den wichtigsten Aufgaben unserer Gesellschaft.

Für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, seelischen und körperlichen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können, kann das Vormundschaftsgericht einen gesetzlichen Betreuer bestellen.

Neben der Betreuungsbehörde der Kommune bietet unser Betreuungsverein in besonderen Sprechstunden Information, Beratung und Unterstützung zu den Themenbereichen „rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen“.

Die vorliegende Broschüre unseres Betreuungsvereins „Informationen zur rechtlichen Betreuung“ richtet sich zum einen an engagierte Menschen, die bereit sind, ein spannendes Ehrenamt zu übernehmen. Zum anderen soll allen Interessierten und auch Mitarbeitern im Sozial- und Gesundheitsbereich, ein Überblick der Hilfs- und Beratungsangebote in unserer Stadt gegeben werden.

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer gesucht

Unser Betreuungsverein sucht ehrenamtliche rechtliche Betreuer und Betreuerinnen.

Suchen Sie eine sinnvolle ehrenamtliche Tätigkeit, eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe?

Sind Sie bereit, einige Stunden Zeit für einen anderen Menschen aufzubringen und ihm Ihre Lebenserfahrung zur Verfügung zu stellen?

Trauen Sie sich zu, einem Menschen mit psychischer, seelischer oder körperlicher Behinderung als zuverlässiger Begleiter zur Seite zu stehen?

Die rechtliche Betreuung umfasst die Interessen- und Rechtsvertretung eines Hilfebedürftigen im Auftrag des örtlichen Amtsgerichts.

Die Aufgabe eines rechtlichen Betreuers besteht darin, Hilfen zu organisieren oder den Hilfebedürftigen zu unterstützen. Sie müssen nicht zwangsläufig alles alleine regeln. So sollen Sie z.B. nicht selbst pflegen, sondern dafür sorgen, dass die Hilfe durch einen Pflegedienst geleistet wird. Eine wichtige Hilfe kann es auch sein, bei der Erledigung von Behördengängen unterstützend tätig zu werden.

Unser Betreuungsverein begleitet bereits eine Vielzahl von ehrenamtlichen Betreuern und ist an einer weiteren Verstärkung immer interessiert.

Wir unterstützen Sie bei der Ausübung Ihres Ehrenamtes und beraten Sie umfangreich in allen Angelegenheiten eines rechtlichen Betreuers. Auf Wunsch erhalten Sie eine ausführliche Einführung in die ehrenamtliche Tätigkeit.

Für Ihr Engagement erhalten Sie als ehrenamtlicher Betreuer eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 323,--. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die belegten Aufwendungen im einzelnen abzurechnen.

Sind Sie interessiert? Wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an die Mitarbeiter unseres Betreuungsvereins.



Rechtliche Betreuungen

Worum geht es beim Betreuungsrecht?

Jeder von uns kann hilflos werden. Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste stehen dann oft zur Seite, um zu helfen.

Unter Umständen ist jedoch auch die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung sinnvoll oder notwendig. Ein Betreuer wird der betroffenen Person zur Seite gestellt, um deren persönliche Angelegenheiten zu regeln.

Nahestehende Angehörige, Ehrenamtliche, das Mitglied eines Betreuungsvereins oder auch berufliche Betreuer können dann eine gesetzliche Betreuung übernehmen. Ebenfalls kann es auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein.

Aber auch unser Betreuungsverein unterstützt die Betroffenen, um gemeinsam die anstehenden Angelegenheiten zu regeln. Die persönliche Betreuung steht hierbei im Vordergrund.

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer bestellt?

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer Krankheit oder Behinderungen beruht, die im Gesetz vorgesehen ist:

1. Der Betroffene muss volljährig sein und eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung muss bestehen.
2. Der Betroffene gilt als betreuungsbedürftig, wenn er seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln kann.
3. Andere Hilfen - tatsächlicher oder rechtlicher Art -, wie z.B. die Wahrnehmung der Aufgaben durch Angehörige, Nachbarn, soziale Dienste oder durch einen Bevollmächtigten, sind nicht mehr ausreichend.

Erst wenn alle drei Voraussetzungen gemeinsam vorliegen, kommt es zur Einrichtung einer Betreuung, unabhängig von der Einwilligung des Betroffenen. Lediglich bei körperlich behinderten Personen ist deren Einwilligung zur Einrichtung einer Betreuung erforderlich.

Die Betreuung wird nur für den Bereich eingerichtet, in dem wirklich Handlungsbedarf besteht. Was die Betreuten noch selbst erledigen können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

Auswirkung der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird. Bei Streitigkeiten muss im Einzelfall die Geschäftsunfähigkeit festgestellt werden.

Betreute können, wenn sie nicht geschäftsunfähig sind, heiraten; ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss.

Welche Aufgaben hat der Betreuer?

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten in dem ihm übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Er hat also die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Von dieser Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabekreises.

Bestimmte Handlungen, wie z.B. die Auflösung einer Wohnung, die Kontrolle der Post ... bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch das Gericht.

Alle Angelegenheiten sind so zu besorgen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht.

Hilfe durch unseren Betreuungsverein

Angehörige und andere Personen, die eine rechtliche Betreuung übernehmen, werden bei ihrer Tätigkeit nicht alleine gelassen. Hier gibt es ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Vormundschaftsgericht als auch bei der Behörde und den Betreuungsvereinen. Gerade am Anfang wird der Betreuer auf Beratung großen Wert legen. Daher kann er sich in Einführungs- und Fortbildungsangeboten entsprechend informieren.

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen (siehe Vorsorgevollmacht).



Sabine Sattler
Dipl.-Sozialarbeiterin



Renate Siegler-Vierregge
Dipl.-Sozialarbeiterin



Michael Gebauer
Geschäftsführer

Angebote

Informationsbroschüre

Wir halten für Sie eine Vielzahl von Informationsbroschüren bereit, so z.B. zu den Themen Betreuungsrecht, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Vielleicht ist auch etwas für Sie dabei?

Kommen Sie zu uns in die Beratungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen in Hagen, Hochstr. 83b, 58095 Hagen.

Telefonische Beratung

montags bis freitags in der Zeit
von 9.00 Uhr bis 12 Uhr

montags und donnerstags in der Zeit
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Sie können uns auch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir rufen zurück. Darüber hinaus bieten wir auch regelmäßig Telefonsprechstunden zur rechtlichen Betreuung an. Die Termine erhalten Sie gerne auf Nachfrage.

Sprechstunde

Regelmäßig bieten wir in unserer Beratungsstelle, Hochstr. 83b in Hagen Sprechstunden für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Interessierte an. Hier informieren wir Sie gerne zu Fragen zum Betreuungsrecht und geben Ihnen Anregungen zur Betreuungspraxis. Auch Interessierte an der ehrenamtlichen Führung einer rechtlichen Betreuung erhalten bei uns Rat und Unterstützung. Darüber hinaus informieren wir Sie im persönlichen Gespräch auch gerne zu den Themen Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Nähere Informationen zu den Sprechstunden finden Sie im Veranstaltungskalender.

Betreuerstammtisch

Unser Betreuerstammtisch trifft sich in regelmäßigen Abständen in unseren Räumen. Er bietet die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches. Im Mittelpunkt des Austausches steht die praktische Herangehensweise an eine Betreuung.

Im Rahmen des Treffens können auf Wunsch auch interessante Referate zu aktuellen Themenbereiche angeboten werden.

Nähere Informationen und Termine erhalten Sie über unseren Betreuungsverein.

Informationsveranstaltungen

In Kooperation mit dem Caritasverband Hagen und der Betreuungsbehörde der Stadt Hagen bieten wir Informationsveranstaltungen rund um das Betreuungsrecht an.

Nähere Informationen und Termine erhalten Sie über unseren Betreuungsverein und in unserem Veranstaltungskalender.

Darüber hinaus referieren wir auch gerne in Vereinen, Gruppen, Alten- und Pflegeheimen zu den Themen

- Rechtliche Betreuung
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Rufen Sie uns an. Wir informieren gerne:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Betreuungsverein
Hochstr. 83b
58095 Hagen
Tel.: 0 23 31 / 36 74 30



SkF - da sein, leben helfen

Wir über uns

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. - kurz SkF - ist ein Frauen- und Fachverband in der sozialen Arbeit der Kirche. Er ist in der Kinder- und Jugendhilfe, der Gefährdetenhilfe und in der Hilfe für Frauen und Familien in Not aktiv.

In Hagen bieten wir Rat und Hilfe an in den Bereichen:

- **Rechtliche Betreuungen**
 - **Schwangerschaftsberatung**
 - **Erziehungshilfe**
- im Agnesheim Funckenhausen**

Nähere Informationen erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Geschäftsstelle
Hochstr. 83b
58095 Hagen
Tel.: 0 23 31 / 36 74 30
e-mail: info@skf-hagen.de
Internet: www.skf-hagen.de

Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung

In guten Tagen schlechte Tage vorbereiten Wer klug ist, sorgt vor

Wer denkt schon, wenn es ihm gut geht, daran, dass für schlechtere Zeiten Vorsorge getroffen werden soll? Aber was ist, wenn ich eines Tages wegen einer Erkrankung, einer Behinderung oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln? Wer vertritt mich dann?

Die meisten werden sich wohler fühlen, wenn sie wissen, dass in einem solchen Fall ein Mensch für einen selbst entscheidet, den man kennt und dem man vertraut. Wenn Sie sich also für diesen Fall wünschen, dass nicht vom Gericht eine Ihnen unbekannte Person als rechtlicher Betreuer bestellt werden soll, sondern eine ganz bestimmte vertraute Person außerhalb der rechtlichen Betreuung, so können Sie eine Vorsorgevollmacht schreiben. Eine solche Vollmacht ist auch für Ihren Ehegatten, Lebenspartner oder Ihre volljährigen Kinder erforderlich, wenn diese für Sie handeln sollen.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht erteilen Sie einer anderen (vertrauten) Person die Berechtigung/Befugnis an „ihrer Stelle zu handeln“. Und zwar für den Fall, wenn Sie infolge von Krankheit, Unfall oder (altersbedingtem) Nachlassen der geistigen Kräfte Ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr oder auch nur teilweise regeln können. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll: allumfassend auf alle Lebensbereiche oder z.B. nur auf die Vermögenssorge oder die Besorgung von persönlichen Angelegenheiten o.ä.

Mit der Vorsorgevollmacht vermeiden Sie ggf. eine so-genannte „rechtliche Betreuung“.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine reine Vertrauenssache. Der Vertreter ist frei von gerichtlicher Aufsicht und Abrechnungskontrolle, wenn Sie es wünschen.

Deshalb sollten Sie bedenken, dass Sie in einer Notlage evtl. den Bevollmächtigten persönlich nicht mehr kontrollieren können.

Daher sollte die Vorsorgevollmacht nur dann abgefasst werden, wenn Sie einer Person wirklich ihr absolutes Vertrauen schenken.

Wichtig: Banken akzeptieren eine Vorsorgevollmacht oftmals nicht. Deshalb sollten Sie sich bei Ihrem

Geldinstitut erkundigen. Es kann sein, dass man die Vollmacht nur akzeptiert, wenn Ihre Unterschrift notariell beglaubigt ist bzw. bankintern beglaubigt wurde.

Natürlich können Sie die Vorsorgevollmacht von einem Notar prüfen lassen bzw. zusammen mit dem Notar verfassen oder Sie wenden sich an einen Rechtsanwalt zur Beratung. In Fragen einer Verfügung über Grundbesitz wenden Sie sich an einen Notar.

Gestaltung der Vorsorgevollmacht

Zu dem Thema Vorsorgevollmacht finden Sie unterschiedliche Muster in Ratgebern und anderen Veröffentlichungen. Das „richtige“ Modell gibt es nicht. Alle Muster bieten lediglich Anregungen und Formulierungshilfen zur Abfassung der eigenen Vorsorgevollmacht. Was diese enthalten soll, entscheidet jeder nach seinen persönlichen Lebensverhältnissen und in eigener Verantwortung.

Auch muss die Vollmacht nicht zwingend handschriftlich verfasst werden. Das Dokument kann auch mit der Schreibmaschine oder dem Computer geschrieben sein. In jedem Fall gilt, dass der Text einwandfrei zu lesen sein muss. Beachten Sie bitte, dass die Vollmacht nur im „Original“ gültig ist. Kopien der Vollmacht werden nicht akzeptiert.

Alternative zur Vorsorgevollmacht: Die Betreuungsverfügung

Wenn sich Ihnen niemand anbietet, dem Ihrer Ansicht nach eine Vorsorgevollmacht erteilt werden könnte, dann ist eine Betreuungsverfügung empfehlenswert.

In dieser können Sie Ihre Wünsche und Gewohnheiten äußern, damit im Falle der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung diese berücksichtigt werden.

Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Anders als beim Testament, muss das Schriftstück nicht handschriftlich verfasst sein. Es kann auch mit der Schreibmaschine oder dem PC geschrieben werden.

Alle Angaben sollten möglichst klar und exakt beschrieben werden.

Das Schriftstück, mit Ort, Datum und eigenhändiger Unterschrift versehen, kann zu Hause aufbewahrt werden oder es wird einer Person Ihres Vertrauens übergeben.

Suchen Sie Unterstützung? Wir helfen

Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden haben die Aufgabe, Sie zu den vorsorgenden Regelungen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung zu beraten.

Die Betreuungsbehörden sind seit dem 01.07.2005 ermächtigt, Beglaubigungen Ihrer Vollmachtsurkunde gegen eine Gebühr vorzunehmen.

Informationsmaterialien, die Sie bei uns, der Betreuungsbehörde und anderen Betreuungsvereinen erhalten können, werden Ihnen weitere Anregungen geben und bieten Ihnen sachliche Orientierung.

Nutzen Sie auch die entsprechenden Informationsveranstaltungen, die von den Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen angeboten werden.

Ein Muster einer möglichen Vollmacht und einer Betreuungsverfügung finden Sie auf den nächsten Seiten.

Vollmacht

Ich,

Name:	_____
ggf. Geburtsname:	_____
Geburtstag/ -ort:	_____
Anschrift	_____ _____

erteile hiermit Vollmacht an

Name:	_____
ggf. Geburtsname:	_____
Geburtstag/ -ort:	_____
Anschrift	_____ _____

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Rechtshandlungen sollen die gleiche Wirksamkeit haben, wie wenn ich sie selbst ausführen würde.

Ersatzweise, für den Fall, dass der o. a. Bevollmächtigte die Vollmacht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht wahrnehmen kann oder darf, bevollmächtige ich

Name:	_____
ggf. Geburtsname:	_____
Geburtstag/ -ort:	_____
Anschrift	_____ _____

Der Bevollmächtigte oder der Ersatzbevollmächtigte ist dann handlungsfähig, wenn die Vollmacht bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes im Original vorgelegt werden kann.

Die Vollmacht umfasst folgende Befugnisse:

- Der Bevollmächtigte darf alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte in meinem Namen vornehmen
- Er darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (Gelegenheitsgeschenke sowie Anstandsgeschenke)
- Vertretung bei allen Anträgen und Verfahrenshandlungen gegenüber Versicherungen, Kranken- und Pflegekassen, Behörden, Ämtern und Gerichten
- Vertretung bei allen öffentlichen Registern
- Er darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen alle Art vornehmen
- Er darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. In diesem Zusammenhang darf er auch Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.
- Vertretung in allen Heimangelegenheiten (Abschluss sowie Kündigung von Heimverträgen usw.)
- Er darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Er ist berechtigt zu meiner Vertretung in der medizinischen Versorgung und Behandlung. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Erklärungen (Zustimmung und Verweigerungen) bei ärztlichen Behandlungen abzugeben. Ebenfalls ist er berechtigt, Auskünfte über meinen Gesundheitszustand und Einzelheiten der Behandlung zu erfragen. Ärzte und Pflegepersonen sind soweit von der Schweigepflicht entbunden. (siehe Patientenverfügung)
- Er ist berechtigt, in meinem Namen in ärztliche Maßnahmen, wie eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB)
(Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht beachten!)
- Er darf in meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung bestimmen, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.
(Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht beachten!)

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Betreuung notwendig werden sollte, wünsche ich, dass mein Bevollmächtigter zu meinem Betreuer bestellt wird.

Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Vollmacht ganz oder auch nur teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

(Bitte lassen Sie sich vor Erteilung einer Vorsorgevollmacht ausreichend beraten!)

Betreuungsverfügung

Sollte ich
(Beauftragender)

Vor- und Zuname:	_____
Geborene:	_____
Geboren am:	_____
Anschrift	_____

nicht mehr in der Lage sein durch Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz selbst besorgen zu können, möchte ich, dass die von mir benannten Personen zum rechtlichen Betreuer bestellt wird.

Ich verfüge hiermit, dass gemäß § 1897 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch

Vor- und Zuname:	_____
Geborene:	_____
Geboren am:	_____
Anschrift	_____

zu meinem gesetzlichen Betreuer bestellt werden soll

Oder, falls diese Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

Vor- und Zuname:	_____
Geborene:	_____
Geboren am:	_____
Anschrift	_____

Auf keinen Fall möchte ich, dass die folgende Person zu meinem Betreuer bestellt wird:

Vor- und Zuname:	_____
Geborene:	_____
Geboren am:	_____
Anschrift	_____

Die Betreuung soll meinen Wünschen entsprechend durchgeführt werden.

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin / den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

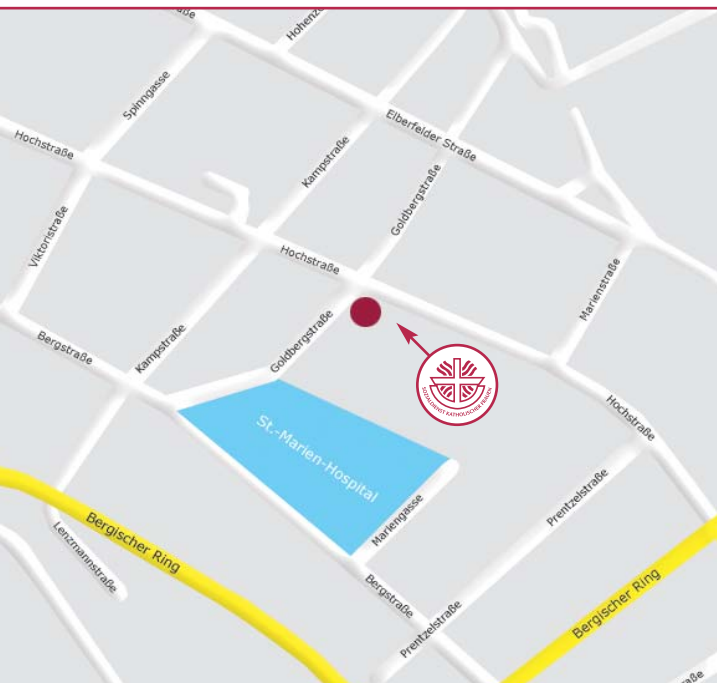
Diese Verfügung habe ich (Beauftragende/r) freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

Ort, Datum

Unterschrift des Beauftragenden

(Bitte lassen Sie sich vor Erteilung einer Betreuungsverfügung ausreichend beraten!)

So erreichen Sie uns:



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Ortsverein Hagen

Betreuungsverein

Hochstr. 83b

58095 Hagen

Tel.: 02331 / 36 74 30

e-mail: info@skf-hagen.de

Internet: www.skf-hagen.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

amtlich - Bürgerschaftliches
losenhilfe **SkF** Mutter-Kind-
ndhilfe **SkF** Auslandsadopti
lich - Bürgerschaftliches Eng
losenhilfe **SkF** Mutter-Kind-
ndhilfe **SkF** Häusliche Gewal
erschaftsberatung **SkF** Famil
ment **SkF** Rechtliche Betreu
ng **SkF** Straffällingenhilfe **SkF**
Frauenhaus **SkF** Auslandsad
bezogene Armutsprävention **S**
fen für psychisch Kranke **SkF**
egekinderdienst **SkF** Schwange
schaftliches Engagement **SkF**
rtung **SkF** Straffällingenhilfe **SkF**
/Frauenhaus **SkF** Auslandsado
amtlich - Bürgerschaftliches Eng
ngslosenhilfe **SkF** Mutter-Kind-
ugendhilfe **SkF** Häusliche Gewal
enbezogene Armutsprävention **S**
Erziehenden **SkF** Kinder- und Ju
nenbezogene Armutsprävention **S**
Wohnungslosenhilfe **SkF** Mutter-K
sliche Gewalt/Frauenhaus **SkF** Au